

Nutzungsbestimmungen für Viewer-Lizenzen

Viewer- und Datennutzungsbestimmungen

1. Gegenstand der Bestimmungen

Gegenstand dieser Nutzungsbestimmung bildet die entgeltliche Übertragung von Leserechten an den Kalkulationsgrundlagen, für die in der Datennutzungslizenzvereinbarung bezeichneten, Produkte.

Die Lizenz berechtigt zur Datennutzung an einem Geschäftsstandort. Für die Benutzung an einem anderen Geschäftsstandort (z.B. Zweigniederlassung, Filiale, Tochtergesellschaft etc.) ist ein weiterer Datennutzungslizenzvertrag der Kalkulationsgrundlagen abzuschliessen.

2. Lizenzgebühren

Für die Benutzung der E-Kataloge per Web-Applikation bezahlt der Anwender an Holzbau Schweiz eine jährliche Benutzungsgebühr gemäss Bestellformular für E-Viewer-Lizenzen. Diese Gebühr umfasst die jährliche Benutzung der in den E-Viewer-Lizenzen bezeichneten lizenzierten Produkte, unabhängig davon, ob für das Rechnungsjahr eine neue Version oder Teilversion geliefert wurde.

Bei einer erstmaligen, unterjährigen Installation der Kalkulationsgrundlagen werden die Lizenzgebühren anteilmässig pro laufenden Monat verrechnet.

Die Höhe der Benutzungsgebühren wird von Holzbau Schweiz jährlich neu festgesetzt. Allfällige Änderungen werden dem Anwender bis spätestens am 15. September des Vorjahres bekannt gegeben. Ohne Kündigung des Anwenders nach Art. 8. gelten die neuen Benutzungsgebühren. Während der ersten festen Vertragsdauer (vgl. Art. 8) bildet die Festsetzung neuer Lizenzgebühren keinen Kündigungsgrund.

3. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt erstmals nach der Bestellung der Lizenzen. Die weitere Rechnungsstellung erfolgt jeweils anfangs Jahr. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar netto innert 30 Tagen. Kommt der Lizenznehmer mit der Bezahlung der Lizenzgebühr in Verzug, so hat Holzbau Schweiz das Recht, die Vereinbarung fristlos aufzulösen. Holzbau Schweiz behält sich ausdrücklich das Recht vor, Lizenzen nur gegen Vorauszahlung an den Lizenznehmer auszuliefern.

4. Änderung Lizenzumfang

Eine Erweiterung des Lizenzumfangs um weitere Normrezepturkataloge ist jederzeit möglich. Erfolgt die Erweiterung unterjährig, wird die zusätzliche Lizenzgebühr anteilmässig pro laufenden Monat verrechnet. Eine Reduktion des Lizenzumfangs kann analog der Kündigung (Art. 8 nachstehend) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende Jahr für das nächste Kalenderjahr per E-Mail (an info@holzbauschweiz.ch) oder schriftlich beantragt werden.

5. Rechte an den Kalkulationsstammdaten, Ausschluss der Weitergabe

Die Rechte an den Kalkulationsgrundlagen bleiben bei Holzbau Schweiz. Eine Ausnahme bilden die Rechte, welche durch diesen Vertrag ausdrücklich auf den Lizenznehmer übertragen wurden. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Kalkulationsgrundlagen nur im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung zu verwenden und sie keinem Dritten zugänglich zu machen. Bei allfälligen Verletzungen dieser Bestimmungen ist Holzbau Schweiz ermächtigt, von seinen gesetzlichen und vertraglichen Rechten, insbesondere gemäss Art. 8 nachstehend, Gebrauch zu machen.

6. Datenauslieferung

Die in der Regel jährlich angepassten Kalkulationsgrundlagen werden von Holzbau Schweiz so aufbereitet, dass diese dem Anwender im Verlauf des Februars des Folgejahres per Web-Applikation zur Verfügung stehen.

7. Fehler in den Kalkulationsgrundlagen / Haftung / Haftungsausschluss

Allfällige Fehler in den Kalkulationsgrundlagen werden von Holzbau Schweiz bereinigt und in der Regel auf das Folgejahr per Webservice aktualisiert. Schwerwiegende Fehler werden baldmöglichst korrigiert.

Werden durch den Anwender Fehler festgestellt, so sind diese per E-Mail an Holzbau Schweiz (info@holzbau-schweiz.ch) zu melden.

Der Anwender nimmt zur Kenntnis, dass die in den Kalkulationsstammdaten enthaltenen Preise lediglich als Musterpreise gelten. Diese können sich erheblich von den aktuellen Marktpreisen unterscheiden. Die dargestellten Preise verstehen sich als Platzhalter. Die eingesetzten Kalkulationsdaten von Holzbau Schweiz dienen ebenfalls als Platzhalter. Der Anwender verpflichtet sich, mit den betriebseigenen Kennzahlen die Platzhalter von Holzbau Schweiz zu überschreiben. Die Abklärung und Anpassung der jeweils aktuellen Marktpreise ist ausschliesslich Sache des Lizenznehmers. Holzbau Schweiz übernimmt keinerlei Haftung für die Angemessenheit der in den Kalkulationsgrundlagen enthaltenen Preisangaben.

Holzbau Schweiz übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung, insbesondere nicht für Folgeschäden, die dem Anwender aufgrund allenfalls fehlerhafter Daten entstehen. Ausgeschlossen ist überdies jegliche Haftung für von Holzbau Schweiz beigezogene Hilfspersonen.

Für irgendwelche Schäden, die dem Anwender durch diesen Vertrag bzw. durch die Nutzung der überlassenen Daten selber und/oder gegenüber Dritten erwachsen, haftet Holzbau Schweiz in jedem Fall (und stets vorbehältlich der ohnehin bestehenden, vorstehend vereinbarten Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen) nur bis zum Betrag der vom Anwender für das letzte Jahr bezahlten Lizenzgebühr.

8. Vertragsdauer und Kündigung

Die vorliegende Lizenzvereinbarung beginnt mit dem Eintreffen des vom Anwender unterzeichneten Exemplars bei Holzbau Schweiz und wird fest bis zum Ende des nächsten vollen Kalenderjahres abgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sie sich danach um jeweils ein weiteres Jahr. Der Anwender und Holzbau Schweiz können diese Lizenzvereinbarung per E-Mail oder schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende Jahr beenden. Aus wichtigen Gründen (insbesondere bei Verletzung der Artikel 3, 5) ist Holzbau Schweiz jederzeit zur fristlosen Auflösung des Vertrages berechtigt.

Bei Beendigung dieser Datennutzungs-Lizenzvereinbarung ist der Anwender verpflichtet, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien der Kalkulationsstammdaten zu vernichten bzw. zu löschen und dies Holzbau Schweiz innerhalb 30 Tagen per E-Mail (an info@holzbau-schweiz.ch) zu bestätigen. Holzbau Schweiz behält sich zu jeder Zeit das Recht auf Kontrolle über die vollständige Löschung der Kalkulationsgrundlagen beim Anwender vor. Der Anwender gewährt Holzbau Schweiz zu diesem Zweck das volle Zutritts- bzw. Zugangsrecht, welches die Kontrolle ermöglicht, insbesondere zu Räumlichkeiten und EDV-Anlagen.

9. Schlussbestimmungen

Der Anwender kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung von Holzbau Schweiz nicht übertragen. Hingegen kann Holzbau Schweiz seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag (oder auch nur deren Ausübung bzw. Erfüllung) auf Dritte übertragen, sofern und solange dem Anwender daraus kein Nachteil entsteht.

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich.